

Datenblatt zur Vorbereitung einer Erbausschlagung

Prof. Dr. Thomas Lang
Notar

Nachstehende Checkliste soll Ihnen und uns die effektive Vorbereitung der anstehenden Beurkundung erleichtern. Wir bitten Sie daher, die Liste soweit wie möglich auszufüllen und an uns zu übermitteln.

Kronprinzstraße 8
70173 Stuttgart

Bitte ausgefüllt per E-Mail, Fax oder Post an unsere Notarkanzlei zurücksenden.

Telefon +49 711 36088-200
Fax +49 711 36088-250
E-Mail info@lang-notar.de

Achtung: Das Ausfüllen und Übersenden dieses Formulars ist noch keine ordnungsgemäße Ausschlagungserklärung und die Frist damit nicht gewahrt!

1. Daten des Erblassers	
Name	
ggf. Geburtsname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum/-ort	
Sterbedatum/-ort	
Letzter Wohnsitz	
Zuständiges Amtsgericht (Nachlassgericht) mit Aktenzeichen	

2. Daten des Ausschlagenden	Ausschlagender 1	Ausschlagender 2
Name		
ggf. Geburtsname		
Vorname(n)		
Geburtsdatum/-ort		
Wohnanschrift		
Telefon		
Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser		

Für weitere Personen bitte Formular nochmals ausdrucken!

Der Erblasser hat meiner/unsere(r) Kenntnis nach eine Verfügung von Todes wegen hinterlassen:

Nein

Ja, folgende:

Ich/Wir habe(n) vom Anfall der Erbschaft/des Todes des Verstorbenen am _____ erfahren.

3. Abkömmlinge des Ausschlagenden

Ausschlagender 1

Ich/Wir habe(n) keine Abkömmlinge und erwarte(n) keinen Nachwuchs

Ich/Wir habe(n) folgende Abkömmlinge:

	Kind 1	Kind 2
Name		
Vorname(n)		
Geburtsdatum/-ort		
Wohnanschrift		

Ausschlagender 2

Ich/Wir habe(n) keine Abkömmlinge und erwarte(n) keinen Nachwuchs

Ich/Wir habe(n) folgende Abkömmlinge:

	Kind 1	Kind 2
Name		
Vorname(n)		
Geburtsdatum/-ort		
Wohnanschrift		

Für weitere Kinder bitte Formular nochmals ausdrucken!

4. Angaben über den Nachlasswert

Nachlass ist überschuldet

Folgendes Vermögen ist vorhanden:

Verwertbarer Nachlass ist
nicht vorhanden

Das Sorgerecht (nur bei minderjährigen Kindern ausfüllen) steht folgenden Personen zu:

Dem Ausschlagenden alleine

Beiden Elternteilen gemeinsam

Dem anderen Elternteil alleine

5. Mitsorgeberechtigter Elternteil

Name	
Vorname(n)	
Geburtsdatum/-ort	
Wohnanschrift	

Bitte beachten Sie, dass bei der Erbausschlagung beide Elternteile anwesend sein müssen!

6. Auftrag zur Erstellung

Der Notar wird hiermit beauftragt, einen – auch bei Nichtbeurkundung kostenpflichtigen – Entwurf zu erstellen und wie folgt zu übersenden an:

Antragsteller/in Nr. 1	per Post	per Fax	per E-Mail	Wird abgeholt
Antragsteller/in Nr. 2	per Post	per Fax	per E-Mail	Wird abgeholt

Bitte beachten Sie auch unsere Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 ff. DSGVO zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie über einen Link in der E-Mail bzw. ist bei Übermittlung per Post oder Fax diesem Datenblatt als Anlage beigefügt.

Datum

Unterschrift

Allgemeine Hinweise zur Erbschaftsausschlagung

Wie und wo können Sie die Erbschaft ausschlagen?

Die Ausschlagung muss durch Erklärung gegenüber dem Amtsgericht (Abteilung Nachlassgericht), in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht erfolgen, und zwar

- **entweder** in öffentlich beglaubigter Form, d.h. sie muss schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt sein.
- **oder** zu Protokoll des Nachlassgerichts des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers oder des für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gerichts.

Innerhalb welcher Frist können Sie ausschlagen?

Die Ausschlagung kann nur binnen sechs Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen (Testament/Erbvertrag), so beginnt die Frist nicht vor der Bekanntgabe dieser Verfügung durch das Gericht. Die Frist beträgt **sechs Monate**, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufhält.

Beachten Sie bitte, dass die Ausschlagungsfrist nicht verlängert werden kann.

Welche Besonderheiten gelten bei Minderjährigen und bei volljährigen Personen, die unter gerichtlicher Betreuung stehen?

Für minderjährige Kinder können die Eltern (und zwar beide gemeinsam, wenn ihnen das Sorgerecht gemeinsam zusteht!) oder der Vormund die Erbschaft in der oben angegebenen Form und Frist ausschlagen. Ein Elternteil, der allein sorgeberechtigt und nicht mit dem Erblasser verwandt ist, und ein Vormund benötigen immer die Genehmigung des Familiengerichts. Daneben ist für die Eltern auch in weiteren Einzelfällen eine Genehmigung erforderlich.

Ein Betreuer benötigt immer die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Der Genehmigungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk ist innerhalb der Ausschlagungsfrist dem Nachlassgericht nachzuweisen.

Welche Folgen hat es, wenn Sie sich nicht äußern?

Geht innerhalb der Frist keine Ausschlagungserklärung ein, gilt die Erbschaft als angenommen mit allen rechtlichen Folgen, insbesondere auch der Schuldenhaftung.

Wenn Sie die Erbschaft ausschlagen, teilen Sie bitte – soweit bekannt – die Namen und Anschriften derjenigen Personen mit, denen das Erbe dann zufällt.